

der Ablieferungsschulden und Saatgutdarlehen anzurechnen. Ausnahmen kann das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festsetzen.

Gültigkeit des Ablieferungsbescheides

§34

Die durch einen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf die folgende Zeit, und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wird. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf geregelt.

Einsprüche gegen den Ablieferungsbescheid

§35

(1) Gegen den Ablieferungsbescheid und den Nachtragsbescheid ist Einspruch zulässig.

(2) Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt 10 Tage nach Zustellung des Bescheides. Der Einspruch ist bei dem Rat des Kreises einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch zu entscheiden; der Rat des Kreises ist berechtigt, im Einspruchsverfahren das Ablieferungssoll neu festzusetzen, wenn die für seine Ermittlung geltenden Bestimmungen verletzt wurden. Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat des Kreises, falls er ihr nicht stattgibt, binnen 10 Tagen dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.